

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan Korte, Jan van Aken,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2614 –**

Einrichtung eines EU-Systems zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung und Verarbeitung von Fluggastdaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben den Rat und das Europäische Parlament aufgefordert, eine europäische Fluggastdatensammlung zu PNR-Daten (Passenger Name Records) einzurichten. Eine entsprechende Mitteilung findet sich in den Schlussfolgerungen des außerordentlichen Gipfeltreffens vom 31. August 2014. „Arbeiten“ hierzu sollten noch vor Jahresende abgeschlossen werden. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Bekämpfung „ausländischer Kämpfer“, die etwa in Syrien oder dem Irak in islamistischen Gruppen an kriegerischen Handlungen beteiligt sind. Die Fluggastdatensammlung soll helfen, verdächtige Reisebewegungen von „ausländischen Kämpfern“ aufzuspüren und sie zu verfolgen. Der neuerliche Vorstoß für ein EU-PNR-System ist Teil eines „Aktionsplans gegen die Bedrohung durch zurückkehrende Dschihadisten“, der bei einem informellen EU-Ministertreffen in Mailand zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, Schweden, Spanien, Dänemark und den Niederlanden vereinbart worden war (Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210). Zu den weiteren Maßnahmen gehören die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für heimliche Fahndungen sowie „gezielte Grenzkontrollen“.

Die eigene Vorratsdatenspeicherung und Verarbeitung von Passagierdaten steht seit langem auf der Tagesordnung von EU-Ratsarbeitsgruppen. Zuerst hatte die Europäische Kommission im Jahr 2007 einen Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur „Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Strafverfolgungszwecken“ vorgelegt. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon musste der Vorschlag jedoch zunächst rechtlich neu gefasst werden. Das Europäische Parlament hatte bereits damals den unzureichenden Schutz personenbezogener Daten moniert. Anfang des Jahres 2011 legte die Europäische Kommission schließlich mit einem Richtlinienvorschlag nach (KOM(2011) 32 endgültig). Demnach sollen vor jedem Flug alle in Buchungs- und Abfertigungssystemen anfallende persönlichen Daten der Reisenden an die Grenzbehörden des Zielandes übermittelt werden. Verarbeitet würden ausführliche Kontaktangaben, die Reiseroute, ausstellendes Reisebüro, Kreditkartenangaben oder Essenswünsche. Ähnliche Daten werden bereits jetzt in den sogenannten Advanced

Passenger Information (API) zwischen Fluggesellschaften und Grenzbehörden getauscht. Diese sind allerdings weniger umfangreich. Sollte eine EU-PNR-Richtlinie verabschiedet werden, würden die API-Systeme integriert.

Die PNR-Informationen sollen nach Willen der Europäischen Kommission mindestens fünf Jahre gespeichert werden. Im neuen Vorschlag ist von einer Maskierung die Rede, allerdings wird nirgends ein Verfahren hierzu bestimmt. Nach einer „offenen“ Speicherfrist von 30 Tagen würden die Daten „anonymisiert“, könnten aber jederzeit wieder hergestellt werden. Die Daten sollen an eine Zentralstelle übermittelt werden, wo sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgerufen werden können. Nach derzeitigem Stand könnte die neue PNR-Datensammlung bei der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen angesiedelt werden. Das PNR-System soll aber dezentral aufgebaut sein. Viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben hierfür bereits Systeme errichtet, die dann vernetzt würden. Ohne dass die Einführung eines EU-PNR-Systems überhaupt vom Parlament beraten worden ist, finanziert die Europäische Kommission entsprechende Vorbereitungen (NoPNR.org vom 5. Februar 2014).

Viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten den Richtlinienentwurf wegen zu hoher Kosten, aber auch aus Datenschutzgründen kritisiert. Auch der deutsche Bundesrat hatte sich entsprechend geäußert (Bundesratsdrucksache 73/1/11): Der Richtlinienentwurf setze falsche Akzente, der Mehrwert einer anlassunabhängigen Speicherung von PNR-Daten sei nicht nachgewiesen. Die Speicherfristen seien unverhältnismäßig lang, die Möglichkeiten zur „Re-Identifizierung“ (nach „Anonymisierung“) müsse „auf das unabweisbar erforderliche Maß begrenzt werden“. Nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung verlangt der Bundesrat eine „umfassende verfassungsrechtliche Prüfung des Fluggastdatenkonzepts“. Denn Daten würden „ohne Anlass“ gespeichert, also „ohne Anknüpfung an ein zurechenbar vorwerfbares Verhalten“. Dies stelle einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Es sei laut dem Bundesrat zudem nicht ersichtlich, wieso die bereits zulässige Verwendung von „API-Daten“ für die dargestellten Zwecke nicht ausreichend sein soll. Auch könne das SIS für die beschriebenen Zwecke genutzt werden.

Strittig war bislang, ob die neue Datensammlung auch EU-interne Flüge einbeziehen sollte. Auch die Zweckbestimmung könnte rigoros erweitert werden: Großbritannien, Österreich und Litauen forderten eine allgemeine Nutzung für „Einwanderungszwecke“. Schließlich wurde vorgeschlagen, es den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union freizustellen, ob sie die Erfassung von PNR-Daten bei innereuropäischen Flügen anordnen. Zur Debatte steht auch, den Tausch von PNR-Daten nur auf bestimmte Flüge („targeted flights“) zu beschränken. Mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union lehnen dies aber ab, auch die Europäische Kommission hatte dagegen protestiert. Bei der Speicherdauer wurde nachverhandelt: Laut einer Pressemitteilung des Rates (Ratsdokument 9179/1/12 REV 1) sei „eine Reihe von Mitgliedstaaten“ der Auffassung, dass die erste, „offene“ Speicherfrist von 30 Tagen „aus operativer Sicht zu kurz ist“. Daher sei diese Frist auf zwei Jahre zu verlängern.

1. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt auf die Einführung einer europäischen Fluggastdatensammlung zu PNR-Daten (Passenger Name Records) gedrängt?

Der Europäische Rat (ER – zusammengesetzt aus den Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des ER und der Europäischen Kommission) hat in den Schlussfolgerungen seiner außerordentlichen Tagung vom 30. August 2014 (Dok. EUCO 163/14) einvernehmlich den Rat und das Europäische Parlament ersucht, die Arbeiten an dem Richtlinien-Vorschlag zur Sammlung von PNR-Daten vor Jahresende abzuschließen.

2. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt dagegen ausgesprochen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie hat sich die Haltung der Bundesregierung zur Einrichtung einer europäischen Fluggastdatensammlung seit den Vorschlägen der Europäischen Kommission von 2007 bzw. 2011 geändert?

Die Haltung der Bundesregierung zur Einrichtung eines europäischen Systems zur Sammlung von Fluggastdaten („Passenger Name Records“ – PNR) hat sich seit den Vorschlägen der Kommission von 2007 bzw. 2011 im Wesentlichen nicht geändert. Bei ihrer Positionierung im Rat hat die Bundesregierung von Anfang an auch datenschutzrechtliche Erfordernisse sowie die Problematik der Vorratsdatenspeicherung betont. Im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen die Auswirkungen des mittlerweile ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung miteinbezogen werden.

4. Welchen Mehrwert hätte die anlasslose Sammlung und Verarbeitung von Daten in einer europäischen Fluggastdatensammlung aus Sicht der Bundesregierung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1630 wird verwiesen.

5. Inwiefern teilt die Bundesregierung das Bedürfnis nach Dringlichkeit, wie es vom Rat in der Formulierung, „Arbeiten“ zu einer europäischen Fluggastdatensammlung sollten noch vor Jahresende abgeschlossen werden, ausgedrückt wurde?

Rückkehrende Dschihadisten bedrohen die innere Sicherheit der EU. Hiergegen ist nach Ansicht der Bundesregierung dringliches Handeln geboten. Ein Element, um dieser Bedrohung der inneren Sicherheit zu begegnen, ist das Aufspüren verdächtiger Reisebewegungen. Hierzu könnten PNR-Daten wichtige Dienste leisten, indem sie u. a. die Feststellung von Reisebewegungen von terrorismusverdächtigen Personen und Rückschlüsse auf ihren Aufenthalt in Terrorcamps oder Kampfgebieten ermöglichen, was angesichts der aktuellen Krise im Nahen Osten von Bedeutung sein kann. Die Arbeiten an der EU-Richtlinie zur Einrichtung eines EU-PNR-Systems sollen nach den in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zeitnah fortgesetzt werden, wobei Deutschland sich weiterhin für Verbesserungen insbesondere im Bereich des Datenschutzes einsetzen wird.

6. Auf welche Weise könnten PNR-Daten aus Sicht der Bundesregierung „im Terrorismus-Bereich“ der „Feststellung von Reisebewegungen von – zum Teil bislang unbekanntem – Personen“ dienen, ohne die Daten per Data Mining mit anderen Informationssystemen abzugleichen (Bundestagsdrucksache 18/1630)?

Auf Grundlage von PNR-Daten bestünde die Möglichkeit, Kenntnis von tatsächlichen – nicht nur geplanten – Reisedaten zu erhalten. Dies kann dazu beitragen, dass der jeweilige konkrete Aufenthalt von bestimmten Personen festgestellt und genauere Bewegungsprofile von Personen erstellt werden könnten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden im Fokus stehen.

Informationen über Mitreisende können Hinweise auf weitere relevante und bislang unbekannte Personen oder gar auf geeignete Quellen ergeben. Es ist bisher oftmals schwierig bzw. nicht möglich, festzustellen, ob bestimmte Personen, zu denen sicherheitsrelevante Informationen vorliegen, tatsächlich gereist sind.

- a) Auf welche Weise soll mit den PNR-Daten „aufgehellt“ werden, ob diese „bislang unbekannten Personen“ in „Terrorcamps“ reisen bzw. dort ihre Zeit verbrachten?

Der islamistische Terrorismus agiert international. Wir verzeichnen dann eine regelmäßige Ausreise von Islamisten aus Deutschland in Krisengebiete (z. B. Afghanistan/Pakistan, Syrien, Somalia), aber auch deren Rückkehr. Die Personen kommen in den Zielgebieten in Kontakt zu islamistisch-jihadistischen Organisationen, die sie weiter radikalisieren und zudem militärisch ausbilden. Dies geschieht häufig auch in Terrorcamps, wo sie gegebenenfalls im Bombenbau und/oder ähnlichen Techniken geschult werden. Im Hinblick auf die Gefährdungsbewertung für die Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Zusammenhang vor allem der Aspekt der Rückkehrer von Interesse. Die Rückkehrer könnten gezielt für Anschlagpläne in der Bundesrepublik oder Europa instrumentalisiert werden. Bei längeren Auslandsaufenthalten, z. B. zwecks Aufenthalts in einem Terrorcamp, werden geplante Rückreisebewegungen nach Deutschland in der Regel erst sehr spät oder gar nicht bekannt. Unter Gefahrenabwhehrgesichtspunkten ist es daher das Ziel, über die Reisebewegungen dieser Personen informiert zu sein. Auch frühere Reisebewegungen von Drittstaatlern, die in der Bundesrepublik erst während deren Aufenthalt bekannt werden, können nur schwer bis gar nicht nachvollzogen werden. PNR-Daten könnten dazu beitragen, diese Lücke zu schließen.

Abgesehen hiervon besteht das Problem, dass Personen möglicherweise trotz bestehender Ausreiseuntersagungen mit dem Ziel der Ausbildung in einem Terrorcamp oder der Teilnahme an Kampfhandlungen ausreisen. Mittels PNR-Daten wären solche Ausreisebewegungen aus dem Schengen-Raum einfacher zu erkennen, schneller nachzuvollziehen und möglicherweise sogar zu verhindern.

Als Problem stellen sich auch Personen(-gruppen) dar, die aus Drittstaaten nur zu dem Zweck der Durchführung eines Anschlags in die EU einreisen.

- b) Auf welche Weise hat sich die Bundesregierung für ein „hohes Datenschutzniveau“ eines künftigen EU-PNR-Systems eingesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12118 wird verwiesen.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung (1 BvR 256/08 vom 2. März 2010) hinsichtlich einer europäischen Fluggastdatensammlung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 20. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/12118) wird verwiesen.

8. Inwiefern hält die Bundesregierung die Sammlung und Verarbeitung von Daten in einer europäischen Fluggastdatensammlung für einen geringen, mittleren oder schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung des Privatlebens?

Sowohl die Sammlung als auch die Verarbeitung von Daten in einer möglichen europäischen Fluggastdatensammlung stellt einen Grundrechtseingriff dar, der einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf. Die Erheblichkeit eines solchen Grundrechtseingriffs hängt dabei von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme ab.

9. Welche aktuellen Kostenschätzungen sind der Bundesregierung zu einer europäischen Fluggastdatensammlung bekannt, und inwieweit hält sie diese für realistisch?

Die Europäische Kommission hat in ihrer Folgenabschätzung zum EU-PNR-Richtlinienentwurf (Dokument SEC(2011) 132 final) Errichtungskosten für die jeweilige PNR-Zentralstelle in den fünf größten Mitgliedstaaten von 25 Mio. Euro zuzüglich der laufenden Betriebskosten genannt. Seitdem sind keine offiziellen Kostenschätzungen mehr erfolgt. Die Bundesregierung hat diese Kostenschätzung noch nicht bewertet, weil sie zunächst das Inkrafttreten der EU-PNR-Richtlinie sowie die Entscheidung, bei welcher deutschen Behörde die deutsche PNR-Zentralstelle gegebenenfalls angesiedelt wird, abwarten wird.

10. Wer soll die Kosten aus Sicht der Bundesregierung übernehmen, und welche Anstrengungen zur Klärung der Kostenfrage hat sie hierzu auf EU-Ebene unternommen?

Für die Errichtung der PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten könnten EU-Mittel aus der „Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit“ (sog. ISF-Polizei) genutzt werden. Die Verordnung sieht u. a. die Möglichkeit zur Teilfinanzierung der jeweiligen nationalen Passagierdatenzentralstellen aus dem den Mitgliedstaaten für das nationale Programm zugewiesenen Betrag vor. Danach stehen Deutschland für alle nationalen Projekte insgesamt 80 Mio. Euro im Zeitraum 2014 bis 2020 und jährlich ca. 11 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Entscheidung, inwieweit Gelder aus diesen Mitteln für die Einrichtung der deutschen Passagierdatenzentralstelle verwendet werden sollten, ist noch nicht getroffen worden, zumal der Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-PNR-Richtlinie noch nicht absehbar ist.

11. Welche deutschen Systeme zur Fluggastdatensammlung sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vorhanden, und welche Grenzbehörden bzw. Fluggesellschaften verarbeiten entsprechende Daten?

Die Bundespolizei kann von den Fluggesellschaften auf der Basis einer Lagebewertung bei ausgewählten ankommenden Flügen über EU-Außengrenzen sogenannte Advance Passenger Information (API-Daten) anfordern. Die API-Daten enthalten im Wesentlichen nur die Daten aus den Personaldokumenten sowie Abreise- und Ankunftszeit. Rechtsgrundlage für die Anforderung von API-Daten ist § 31a des Bundespolizeigesetzes, womit die EU-API-Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Details zu den Datenbanken der Fluggesellschaften sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Aus welchem Grund hält es die Bundesregierung für nicht ausreichend, wenn weiterhin lediglich API zwischen Fluggesellschaften und Grenzbehörden getauscht werden?

Die API-Daten enthalten im Wesentlichen nur die Daten aus den Personaldokumenten sowie Abreise- und Ankunftszeit und werden nach der API-Richtlinie der EU nur bei ankommenden Flügen über EU-Außengrenzen und erst bei Abschluss des Check-In erhoben und grundsätzlich nach 24 Stunden wieder gelöscht. Der PNR-Datensatz enthält anders als der API-Datensatz auch Daten über abgehende Flüge und ist im Vergleich zu API-Daten wesentlich umfassender, was für die Gefahrenabwehr/Strafverfolgung einen Mehrwert bringen kann.

13. Welche in Buchungs- und Abfertigungssystemen anfallenden persönlichen Daten von Reisenden sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des EU-Fluggastdatenabkommens an die Grenzbehörden des Ziellandes übermittelt werden?

Die EU hat Abkommen über die Übermittlung von Passagierdaten (sogenannte PNR-Abkommen) mit den USA (Ratsdokument 17434/11), Australien (Ratsdokument 10093/11) und Kanada (Ratsdokument 12657/13) unterzeichnet. Keiner der Abkommenstexte verpflichtet die Fluglinien dazu, von allen Passagieren umfangreiche Datensätze an die Behörden des Vertragspartnerlandes zu übermitteln. Vielmehr müssen stets nur die PNR-Daten zur Verfügung gestellt werden, die bei den Fluggesellschaften ohnehin gesammelt werden; die Abkommen begründen also keine Pflicht für die Fluggesellschaften, zusätzliche Daten zu erfassen. Die Datenkategorien, die die Fluggesellschaften ggf. übermitteln müssen, sofern sie über solche Daten verfügen, sind jeweils im Anhang der drei genannten Abkommen aufgelistet.

14. Welche Speicherfristen einer europäischen Fluggastdatensammlung hält die Bundesregierung für erforderlich, und wie begründet sie dies?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die im EU-PNR-Richtlinienentwurf vorgesehene fünfjährige Speicherdauer unverhältnismäßig lang. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund auf eine deutliche Kürzung der Speicherdauer drängen. Darüber hinaus hat Deutschland im Rat auch einen Prüfvorbehalt eingelegt zur (in der letzten Fassung des EU-PNR-Richtlinienentwurfs vorgesehenen) Möglichkeit, PNR-Daten zwei Jahre lang als Klardaten zu speichern. Innerhalb der Bundesregierung wurde aber bislang noch kein deutscher Vorschlag einer konkreten (verkürzten) Speicherdauer abgestimmt.

15. Warum konnte die Bundesregierung „ihre Kernforderung, die Speicherfrist zu verkürzen“ (Bundestagsdrucksache 18/2070), nicht durchsetzen, bzw. welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben gegen ihre Vorschläge gestimmt?

Die Frage der Speicherdauer wurde in den zuständigen Ratsgremien zuletzt im April 2012 diskutiert. Die deutsche Forderung nach Verkürzung der fünfjährigen Speicherdauer wurde dabei nur von Luxemburg und den Niederlanden unterstützt. Eine Abstimmung über die Speicherdauer hat jedoch nicht stattgefunden. Ergänzend wird auf den Drahtbericht der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union über die Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 18. April 2012 (Drahtbericht Nr. 1875 vom 18. April 2012) verwiesen.

16. Auf welche Weise könnten Daten in einer europäischen Fluggastdatensammlung bzw. einem deutschen Teilsystem nach Einschätzung der Bundesregierung „anonymisiert“ werden, und welche technischen Anwendungen existieren hierzu?

Artikel 9 Absatz 2 der EU-PNR-RL in der vom Rat mehrheitlich gebilligten Fassung von April 2012 (Ratsdokument 8448/2/12 REV 2) sieht vor, dass die PNR-Daten nach zwei Jahren durch Unkenntlichmachung der Datenelemente, mit denen die Identität des jeweiligen Fluggastes unmittelbar festgestellt werden könnte, anonymisiert werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung ist auch in Artikel 16 des geltenden PNR-Abkommens der EU mit Australien und in Artikel 8 des geltenden Abkommens zwischen der EU und den USA enthalten.

Die Europäische Kommission hat in ihren Evaluierungsberichten zu beiden Abkommen (Ratsdokumente 17066/13 ADD 1 und 11815/14ADD 1) festgestellt, dass Australien und die USA ihre Verpflichtungen aus den jeweiligen Abkommen umsetzen. Die Bundesregierung geht somit davon aus, dass beide Staaten bereits technische Anwendungen zur Anonymisierung der Daten entwickelt haben, die bei der Umsetzung der EU-Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten möglicherweise als Modell dienen könnten.

17. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesrates, Möglichkeiten zur „Re-Identifizierung“ (nach „Anonymisierung“) müssten „auf das unabweisbar erforderliche Maß begrenzt werden“?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Möglichkeiten zur „Re-Identifizierung“ nach Anonymisierung auf das erforderliche Maß eng begrenzt werden müssen.

18. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesrates nach einer „umfassende[n] verfassungsrechtliche[n] Prüfung des Fluggastdatenkonzepts“, und welche Anstrengungen zu einer Umsetzung hat sie dazu unternommen?

Die Bundesregierung prüft vorgeschlagene Maßnahmen im Rahmen der Verhandlungen zu Richtlinienvorschlägen stets auch auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit und macht dies zum Gegenstand ihrer Verhandlungsposition. Im Ergebnis dieser Prüfung hat die Bundesregierung im Rat sich insbesondere dafür eingesetzt, die PNR-Daten so weit wie möglich nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorzuhalten und auszuwerten, die Speicherfristen deutlich zu reduzieren und für die sogenannte reaktive Nutzung hohe Eingriffsschwellen vorzusehen.

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel-29-Gruppe) „Statement on the ruling of the Court of Justice of the European Union“ vom 1. August 2014, nach dem jede Form der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung zu unterbleiben hat („national data retention laws and practices should ensure that there is no bulk retention of all kinds of data“), und wie wird sie sich dazu positionieren?

Die Bundesregierung hat den Bericht der Artikel-29-Gruppe zur Kenntnis genommen. In dem in der Frage zitierten „Statement on the ruling of the Court of Justice of the European Union (CJEU) which invalidates the Data Retention Directive“ vom 1. August 2014 wird die herausragende Bedeutung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung für den Datenschutz in Hinblick auf die Speicherung von Daten im Allgemeinen betont. Unter anderem wird darin ausgeführt: „Nationale Gesetzgebung und Praxis sollten sicherstellen, dass keine Massenspeicherung aller Arten von Da-

ten stattfindet, sondern dass für die Daten vielmehr geeignete Differenzierungen, Begrenzungen und Ausnahmeregelungen gelten“ („national data retention laws and practices should ensure that there is no bulk retention of all kinds of data and that, instead, data are subject to appropriate differentiation, limitation or exception“). Die Bundesregierung begrüßt diesen in der Frage nur verkürzt wiedergegebenen Ansatz.

20. Wie steht die Bundesregierung zur Einschätzung des Bundesrates, statt einer europäischen Fluggastdatensammlung könne auch das SIS für die beschriebenen Zwecke genutzt werden?

Die Nutzung des SIS zu den beschriebenen Zwecken ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. Technisch sind weder das SIS-Zentralsystem noch die nationalen Systeme in den Mitgliedsstaaten auf diese zusätzlichen Datenbankinhalte ausgerichtet. Des Weiteren widerspricht eine diesbezügliche Nutzung des SIS dem konzeptionellen Ansatz als Fahndungssystem, der in den Rechtsgrundlagen für das SIS umgesetzt wurde und einen klar definierten und eng umrissenen Nutzungszweck festschreibt. In diesem Zusammenhang sind speziell die Datenschutzaspekte – insbesondere eine strikte Zweckbindung – sowie die Zugriffsberechtigungen streng reglementiert. Eine Datenspeicherung und -nutzung mittels des SIS zu den in Rede stehenden Zwecken ist mit den SIS-Rechtsgrundlagen nicht vereinbar.

Durch eine Ausschreibung im SIS wird darüber hinaus lediglich bekannt, wenn eine Person die Grenze überschreitet. Frühere Reisebewegungen von Drittstaatsangehöriger, die hier erst während ihres Aufenthaltes bekannt werden, können auf diese Weise nicht nachvollzogen werden (da keine „rückwirkenden“ Ausschreibungen möglich sind).

Es besteht zudem das Problem, dass Personen möglicherweise trotz bestehender Ausreiseuntersagungen mit dem Ziel der Ausbildung in einem Terrorcamp oder der Teilnahme an Kampfhandlungen ausreisen. Hier reisen Verdächtige eventuell über benachbarte Schengen-Staaten mit dem Flugzeug weiter z. B. in die Türkei. Im SIS besteht bislang keine Möglichkeit zur Darstellung von bestehenden Ausreiseuntersagungen. Mittels PNR-Daten wären solche Ausreisebewegungen aus dem Schengen-Raum einfacher zu erkennen, schneller nachzuvollziehen und möglicherweise sogar zu verhindern.

Darüber hinaus dokumentieren Treffermeldungen, die aus Ausschreibungen resultieren, nicht lückenlos die Reise und treffen ggf. erst mit Verzögerung ein, was die operative Nutzung der Erkenntnisse und die Einleitung weiterer Maßnahmen erschwert oder unmöglich macht. Aufgrund von PNR-Daten können bereits im Vorfeld, während des Aufenthalts einer Person und im Nachgang die Reisemodalitäten der Person geprüft werden.

21. Wie positioniert(e) sich die Bundesregierung zur Forderung einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einer Nutzung einer europäischen Fluggastdatensammlung auch für „Einwanderungszwecke“, und was ist aus ihrer Sicht darunter zu verstehen?

Der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs in der Fassung von April 2012 umfasst Grenzschutzzwecke nur marginal, nämlich die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise, nicht auch die Verhinderung illegaler Einreisen an sich. Die Bundesregierung hat diese Zweckbegrenzung bislang nie infrage gestellt und auch keine Forderungen anderer EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die für eine Nutzung des künftigen EU-PNR-Systems zu erweiterten Grenzschutzzwecken plädiert haben.

22. Nach welcher Maßgabe sollten Polizeibehörden aus Sicht der Bundesregierung eine europäische Fluggastdatensammlung auch zur Verfolgung von Straftaten nutzen dürfen?

Die Nutzung von PNR-Daten zur Verfolgung von Straftaten im Einzelfall ist in Artikel 4 Absatz 2 b) des Richtlinienentwurfs von 2012 unter den dort beschriebenen Voraussetzungen vorgesehen, sofern es sich um die Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität handelt. Ob diese Regelung zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung weiterer Konkretisierung bedarf, müsste im Rahmen ggf. weiterer stattfindender Arbeiten am Richtlinienentwurf geprüft werden.

23. Auf welche Weise kann eine europäische Fluggastdatensammlung aus Sicht der Bundesregierung bei der Bekämpfung „ausländischer Kämpfer“ helfen?

Ein EU-PNR-System kann zusätzlich zur Nutzung von API-Daten einen Mehrwert für die Terrorismusbekämpfung bringen. PNR-Daten können der Feststellung von Reisebewegungen (einschließlich Ausreisen) dienen, und somit Rückschlüsse auf den (vergangenen oder geplanten) Aufenthalt in Terrorcamps ermöglichen. Wenn sich aus anderen operativen Maßnahmen (etwa Durchsuchungen oder Quellenhinweisen) Erkenntnisse und Hinweise ergeben, könnte die retroaktive Analyse der PNR-Daten und Reisebewegungen dieser Personen weitere hilfreiche Ermittlungsansätze liefern und z. B. bisher unbekannt Verbindungen zwischen Personen verdeutlichen.

24. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung des Rates, der einen „Zustrom“ („flow“) von „ausländischen Kämpfern“ nach Europa annimmt?

Die Aussage lässt sich durch aktuelle Zahlen belegen. Es liegen derzeit Erkenntnisse zu mehr als 450 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien ausgereist sind, um dort an Kampfhandlungen teilzunehmen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen. Etwa ein Drittel dieser ausgereisten Personen ist zwischenzeitlich (zumindest zeitweise) nach Deutschland zurückgekehrt.

Es ist zudem erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass auch Personen, die zum Zweck der Teilnahme an Kämpfen nach Syrien ausgereist sind, aufgrund ihrer bisherigen Bindungen (früherer Lebensmittelpunkt bzw. Familie in Deutschland) nach Deutschland zurückkehren werden. Diese stellen zumindest eine abstrakte Gefahr für Deutschland dar.

25. Was ist damit gemeint, wenn die Bundesregierung zum „Aktionsplan gegen die Bedrohung durch zurückkehrende Dschihadisten“ davon spricht, es seien auch „gezielte Grenzkontrollen“ geplant (Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 5a bis 5e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/2429).

26. Wie ist es zu verstehen, wenn die Bundesregierung von einer „stärker koordinierten Nutzung vorhandener Instrumente des Informationsaustauschs“ spricht (Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210), und wie ist dies hinsichtlich des EU-

PNR-Systems zu verstehen, bzw. mit welchen Instrumenten soll dieses dann „koordiniert“ werden?

Die Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210 bezog sich auf die Vereinbarungen des informellen Treffens der Innenminister in Mailand zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, Schweden, Spanien, Dänemark und den Niederlanden vom 7. Juli 2014. Dort wurde abgesprochen, den bestehenden Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Staaten auf Basis der geltenden Vorschriften zu intensivieren, also bei einzelnen Daten genau zu prüfen, ob diese für andere Mitgliedsstaaten von Interesse sein können, und dann erforderlichenfalls zu übermitteln.

Soweit die Mailänder Vereinbarungen eine intensivere Zusammenarbeit bei der Nutzung von PNR-Systemen beinhalten, bezieht sich dies nicht auf das künftige EU-PNR-System, sondern auf in einzelnen Mitgliedstaaten bereits vorhandene nationale PNR-Systeme.

27. Inwiefern haben Bundesbehörden erwogen, von der im Herbst wirksam werdenden „Notfallklausel“ zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen Gebrauch zu machen, die von Deutschland durchgesetzt worden war und Schengen-Staaten ermächtigt, ihre Binnengrenzen für bis zu einem halben Jahr wieder zu kontrollieren und diese Maßnahme sogar mehrmals zu verlängern, wenn deren innere Sicherheit „massiv bedroht ist aufgrund von erheblichen Defiziten beim Schutz der Schengen-Außengrenzen“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 8. Oktober 2013)?

Der Schengener Grenzkodex sieht als „Ultima Ratio“ gemäß Artikel 23 ff. die Möglichkeit vor, dass ein Mitgliedstaat im Falle einer ernsthaften Bedrohung der nationalen öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit oder der Gefährdung des Funktionierens des Schengen-Raums durch anhaltend schwerwiegende Mängel beim Schutz der Außengrenzen wieder Kontrollen an seinen Binnengrenzen temporär einführen kann. Diese Wiedereinführung von Grenzkontrollen ist aber an hohe rechtliche Hürden gebunden und muss daher auch in Umfang, Dauer und Intensität in derartigen Fällen genau festgelegt werden. Eine vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wird derzeit nicht erwogen.

28. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Regierung Italiens EU-Verträge verletzt oder möglicherweise verletzt, da sie angeblich nicht von allen ankommenden Geflüchteten Fingerabdrücke abnimmt und diese wie vorgeschrieben im System der europäischen Datenbank EURODAC speichert (AP 4. Juli 2014, Die Welt vom 2. September 2014), Italien damit aus deutscher Sicht also einen Anlass liefern könnte, einen Schengen-Staat darzustellen, der „trotz EU-Hilfe seine Außengrenzen nicht mehr schützen kann“ und die innere Sicherheit Deutschlands dadurch also „massiv bedroht“ sein könnte (bitte auch darstellen, was der italienischen Regierung hierzu bereits seitens der deutschen Regierung beispielsweise in Vorbereitung der Operation „Frontex Plus“ vorgetragen wurde)?

Die Mitgliedstaaten sind nach der EURODAC-Verordnung grundsätzlich verpflichtet, jeder Person über 14 Jahre, die internationalen Schutz beantragt oder illegal die Außengrenzen überschritten hat, die Fingerabdrücke abzunehmen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, ob Italien seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt.

Die Anlandungszahlen von Migranten/Asylbewerbern gerade in Italien sind erheblich:

In den ersten acht Monaten von 2014 sind nach italienischen Angaben über 100 000 Personen in Italien angelandet. Angesichts dieser hohen Zahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Personen ordnungsgemäß registriert wurden. Der Bundesminister des Innern hat beim Rat der Justiz- und Innenminister am 9. und 10. Oktober 2014 Wert darauf gelegt, dass in den Ratschlussfolgerungen hinsichtlich der prioritären Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten aufgenommen wird, dass jeder Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem gerade auch bei der Registrierung von betroffenen Personen nachzukommen hat.

29. Inwiefern sollten in eine europäischen Fluggastdatensammlung nach Ansicht der Bundesregierung auch EU-interne Flüge einbezogen werden?

Nach der letzten Fassung des Richtlinienentwurfs von 2012 können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie Daten von allen innereuropäischen Flügen sammeln, nur von ausgewählten innereuropäischen Flügen oder von gar keinen inner-europäischen Flügen. Deutschland hatte sich bei den Verhandlungen in Brüssel anders als die Mehrheit der Mitgliedstaaten immer gegen eine Einbeziehung inner-europäischer Flüge in den Anwendungsbereich der Richtlinie ausgesprochen.

30. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, es den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union freizustellen, ob sie die Erfassung von PNR-Daten bei innereuropäischen Flügen anordnen?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

31. Wie positioniert(e) sich die Bundesregierung zum Vorschlag, den Tausch von PNR-Daten nur auf bestimmte Flüge („targeted flights“) zu beschränken?

Ein solcher Vorschlag ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sollte sich der Vorschlag auf die Einbeziehung aller oder ausgewählter innereuropäischer Flüge in den Anwendungsbereich der Richtlinie beziehen, wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

32. Über welche neueren Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich von Meldungen, dass die aus Europa kommenden PNR-Daten auch vom US-Militärgeheimdienst NSA genutzt werden (Bundestagsdrucksache 18/168), und welche Zahlen sind ihr hierzu bekannt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Dezember 2013 zu Frage 39 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/168, wird verwiesen. Neuere Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

33. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einer Mitteilung der Europäischen Kommission, wonach es bislang keine guten Gründe für die Einrichtung eines Systems für „intelligente Grenzen“ („smart borders“) gäbe (Posting auf Statewatch vom 5. September 2014, www.statewatch.org).

org/news/2014/sep/eu-council-2014-07-28-12034-frontiers-wp-op-smart-borders-jpo-us-borders.pdf), und wie wird sie sich hierzu weiter positionieren?

Bei dem zitierten Dokument handelt es sich um das Protokoll des Generalsekretariats des Rates vom 28. Juli 2014 zu der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Grenzen am 18. Juli 2014 (Dok. 12034/14 LIMITE) und nicht um eine Mitteilung der Kommission. Auch die der Kommission von den Fragestellern zugeschriebene Aussage findet sich in dem zitierten Dokument nicht. Soweit sich die Fragesteller auf den letzten Absatz auf Seite 3 des Bezugsdokuments beziehen, so ist dort lediglich vermerkt, dass die Kommission ihre Auffassung wiederholte, wonach die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eines Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zum EES bislang noch nicht hinreichend nachgewiesen seien. In diesem Zusammenhang hat die Kommission ihre Bitte an die Mitgliedstaaten erneuert, über ihre Erfahrungen mit dem entsprechenden Zugang zum VIS zu berichten.

34. Auch wenn die Treffen der sogenannten Gruppe der Sechs+1 dem „informellen Gedankenaustausch“ dienen, entsprechend keine Protokolle geführt werden und keinerlei Mitschriften existieren (Bundestagsdrucksache 18/2472), inwiefern ist den teilnehmenden deutschen Behörden wenigstens in Bruchstücken erinnerlich, worüber in Barcelona beim Tagesordnungspunkt „Verpflichtungen zu effektiven Grenzkontrollen und Asylverfahren“ konkret gesprochen wurde, und auf welche Weise sich die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) hierzu geäußert hat?

Die Frage 34 entspricht Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE über „Treffen der informellen Struktur der „Gruppe der Sechs+1“ in Barcelona und dort behandelte Inhalte (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2175)“ vom 4. August 2014 – Bundestagsdrucksache 18/2274. Auf die Antwort der Bundesregierung zu dieser Frage auf Bundestagsdrucksache 18/2472 vom 3. September 2014 wird verwiesen.

- a) Inwieweit ist den teilnehmenden deutschen Behörden auch ohne Protokolle oder Mitschriften wenigstens in Bruchstücken erinnerlich, mit welchen Inhalten das Thema „jihadistischer Terrorismus“ präsentiert wurde und welche Maßnahmen vorgestellt und/oder besprochen wurden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2472 wird verwiesen.

- b) Auf welche Weise soll nach Vorstellung der teilnehmenden Staatssekretärin eine „Stärkung des Außengrenzenschutzes“ hierbei helfen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

- c) Auf welche „mögliche Prüfungen beim Schengen-Informationssystem“ mit „Blick auf Ausreiseverhinderungen“ hat die Staatssekretärin verwiesen?

Der Verweis bezog sich auf die Prüfung, wie im Rahmen des Schengen-Informationssystems die Möglichkeiten zur Ausreiseverhinderung verbessert werden können.

- d) Auf welche Weise wurde „ferner“ das Thema „Foreign fighters“ angesprochen, und was ist den teilnehmenden deutschen Behörden hierzu wenigstens in Bruchstücken erinnerlich?
- e) Auf welche Weise wurde „ferner“ das Thema „Smart borders“ angesprochen, bzw. was ist den teilnehmenden deutschen Behörden hierzu wenigstens in Bruchstücken erinnerlich?

Die Fragen 34d und 34e werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2472 wird verwiesen.

- 35. Über welche „rechtlichen Möglichkeiten der Ausreiseverhinderung“ hatte der stellvertretende US-Heimatschutzminister Alejandro Mayorkas die Bundesregierung „unterrichtet“ (Bundestagsdrucksache 18/2472)?

Der stellvertretende Minister Alejandro Mayorkas unterrichtete darüber, dass eine Ausreiseverhinderung bei Kenntnis einer geplanten Teilnahme an Kampfhandlungen möglich sei.

- a) Welche „Überlegungen zur Verhinderung von Ausreisen und der Überwachung von Wiedereinreisen“ hatte der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, bei dem Treffen „dargestellt“?

Der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière stellte dar, dass auf europäischer Ebene eine Verständigung über die Verhinderung von Ausreisen und die Überwachung von Wiedereinreisen gesucht werde.

- b) Über welche weiteren „Möglichkeiten zur besseren Kontrolle bei Flugreisen“ haben sich die Minister ausgetauscht (sofern auch hierzu keine Mitschriften existieren, was ist dem teilnehmenden deutschen Minister wenigstens erinnerlich)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2472 wird verwiesen.

- 36. Worüber haben Angehörige der Bundespolizei bei dem Treffen der „AG Counter Terrorism“ des Netzwerks von EU-Bahnpolizeien RAILPOL bei einem Treffen in München zur „Rolle der Bundespolizei bei der Terrorismusbekämpfung in Deutschland“ konkret vorgetragen?

Die Vertreter der Bundespolizei haben die Mitglieder der RAILPOL „Arbeitsgruppe Counter Terrorism“ über die behördliche Sicherheitsarchitektur in Deutschland informiert, insbesondere die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Polizeien des Bundes und der Länder.

- a) Wann soll der „3. Rail Action Day“ stattfinden, welche Zielsetzung wird damit verfolgt, und wie wird sich die Bundespolizei daran beteiligen?

Der dritte Rail Action Day hat am 1. und 2. September 2014 stattgefunden. Durch verstärkte Kontrollmaßnahmen gegen Personen und Sachen sollten verbotene Gegenstände und/oder Waffen festgestellt und durch offene polizeiliche Maßnahmen (kriminal-)präventive Effekte erzielt werden. Die Bundespolizei beteiligte sich mit Kräften des Regeldienstes.

- b) Wann und wo soll die „Übung neue Taktiken für den polizeilichen Einsatz bei Fußballspielen“ der „AG Public Order“ stattfinden, bzw. hat diese bereits stattgefunden, welche Zielsetzung wird damit verfolgt, und wie wird sich die Bundespolizei daran beteiligen?

Die Bewältigung von Einsatzlagen anlässlich des schienengebundenen Fußballfanreiseverkehrs war Gegenstand der RAILEX-Übungen I bis IV in den Jahren 2010 (Brüssel/Belgien), 2012 (Berlin/Deutschland), 2013 (Zvolen/Slowakei) und 2014 (Brüssel/Belgien). Die Bundespolizei hat an diesen Übungen jeweils mit einer Einheit in Gruppenstärke (ca. zehn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte) teilgenommen.

- c) Wo wurde im Rahmen der Übung RAILEX 4 die „Durchführung von Kontrollmaßnahmen bei potentiellen Gefährdern“, das „Auflösen von Menschenmengen“ sowie eine „Trennung gegensätzlich orientierter, gewaltbereiter Gruppierungen am Bsp. eines Fußballspiels“ trainiert, und wer hat diese einzelnen Inhalte vorbereitet?

Die Übung RAILEX IV fand im Zeitraum vom 8. bis 10. April 2014 in Brüssel/Belgien statt. Die Übungsinhalte wurden, in Abstimmung mit der RAILPOL Arbeitsgruppe Public Order, durch die Vertreter der belgischen Föderalen Polizei und der Nationalen Polizei der Niederlande vorbereitet.

- d) Welche konkreten Maßnahmen werden in der nun auf Oktober 2014 verschobenen Präsentation der Bundespolizei „Neue Taktiken für den polizeilichen Einsatz bei Fußballspielen“ vorgestellt?

Die Bundespolizei hat vor dem Hintergrund der seit der Saison 2010/2011 kontinuierlich gestiegenen Gewalt im schienengebundenen Fußballfanreiseverkehr und einer damit einhergehenden permanent hohen Belastung der Bundespolizei anlässlich der Bewältigung von Fußballeinsatzanlässen die „Strategie Fußball der Bundespolizei“ erarbeitet. Die Bundespolizei beabsichtigt, diese Strategie mit ihren Strategiefeldern

- Informations-, Einsatz- und Kräftenmanagement
- Individualisierte Gefahrenabwehr
- Ergebnisorientierte Strafverfolgung
- Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern
- Dialog und
- Öffentlichkeitsarbeit

im Rahmen der nächsten Sitzung der AG Public Order im Oktober 2014 vorzustellen und Erfahrungen und Best-Practices im Zusammenhang mit der Bewältigung von Fußballeinsätzen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene auszutauschen.

37. Was ist der Bundesregierung über Folgetreffen eines „PNR-Workshops“ bzw. ähnlicher Veranstaltungen bekannt (Bundestagsdrucksache 18/1630)?

Seit dem in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1630 erläuterten PNR-Workshop im Februar 2014 haben Vertreter der Bundesregierung an keinem weiteren Treffen bei der Europäischen Kommission oder im Rat speziell zum Thema PNR teilgenommen.

38. Inwiefern hat die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile eine „Liste von Kontaktstellen der Mitgliedstaaten“ bereitgestellt (Bundestagsdrucksache 18/1630)?

Die Europäische Kommission hat der Bundesregierung noch keine solche „Liste von Kontaktstellen der Mitgliedstaaten“ übermittelt.

39. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Kräften an der Operation „Aerodromos“ teilgenommen, die von der griechischen Ratspräsidentschaft zusammen mit der europäischen Polizeibehörde Europol ausgeführt wurden (Pressemitteilung Europol vom 2. Juni 2014)?

Der Bundesregierung ist die Pressemitteilung der Griechischen Polizei vom 2. Juni 2014 (www.astynomia.gr/index.php?option=ozo_content&lang=%27..%27&perform=view&id=41592&Itemid=1308&lang=EN) bekannt, wonach 17 EU-Mitgliedstaaten (Griechenland, Österreich, Deutschland, Belgien, Großbritannien, Spanien, Italien, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Niederlande, Zypern, Dänemark, Bulgarien und Finnland) und die Schweiz an der Operation „Aerodromos“ teilgenommen haben. Deutschland hat sich mit der Bundespolizei an den Flughäfen Düsseldorf und Frankfurt/Main mit Kräften im Regeldienst an der Einsatzmaßnahme beteiligt.

40. Welche wesentlichen Ergebnisse wurden aus Sicht der Bundesregierung in „Aerodromos“ erzielt, und wie wird sie sich zur Fortführung oder sogar Ausweitung derartiger Maßnahmen positionieren?

Im Verlauf der Maßnahme „Aerodromos“ wurden in zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten insgesamt sechs Schleuser und 108 illegale Migranten festgestellt.

Die Auswertung der Aufgriffe erlaubt wesentliche Rückschlüsse auf die aktuell benutzten Flugrouten, Reisedokumente und das Profil der illegalen Migranten.

41. Inwiefern haben auch Bundesbehörden den Austausch mit anderen Ländern über unerwünschte Personen intensiviert, wie es kürzlich zu Irland und Großbritannien bekannt geworden war (www.thejournal.ie/ireland-uk-terrorist-watch-list-syria-iraq-jihadists-1648567-Sep2014), um die Betroffenen dann unter anderem mit Reiseverboten zu belegen?

In dem Artikel werden die Planungen zu einem automatisierten Abgleich von Informationen zu Reisenden (u. a. Fingerabdrücke) zwischen Großbritannien und Irland dargestellt. Diese Form wird in Deutschland nicht praktiziert. Der Austausch mit anderen Staaten erfolgt im Einzelfall nach fachlicher Notwendigkeit und im Rahmen der gegebenen rechtlichen Bestimmungen.

42. Was ist der Bundesregierung über neuere Anstrengungen der Europäischen Kommission bekannt, einen Gesetzgebungsvorschlag für ein „unilaterales Instrument“ zur Weitergabe von PNR-Daten an Drittstaaten vorzulegen (Bundestagsdrucksache 18/1630)?

Auf den Drahtbericht der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU über die Sitzung der Justiz- und Innenreferenten am 13. Juni 2014 (Drahtbericht Nr. 2931 vom 23. Juni 2014) wird verwiesen.

43. Inwiefern fordert die Regierung von Mexiko nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin die Übermittlung von PNR-Daten, und inwiefern ist diese „konkrete sanktionsbewehrte Datenanforderung“ tatsächlich bis zum 30. September 2014 umzusetzen (Bundestagsdrucksache 18/1630)?

Die Regierung von Mexiko fordert weiterhin die Übermittlung von PNR-Daten, hat aber am 23. September 2014 gegenüber der EU-Vertretung in Mexiko zugesagt, auch nach dem 30. September 2014 zunächst noch keine Strafmaßnahmen zu verhängen.